



Der Oberbürgermeister
Institut für gesundheitlichen Verbraucherschutz
53-5* Stadtverwaltung Duisburg, 47049 Duisburg



Merkblatt Kontrollbarometer NRW

Seit dem 22. März 2017 gilt das in Nordrhein-Westfalen durch die Landesregierung erlassene Kontrollergebnis-Transparenzgesetz (KTG) zur Transparenzmachung der amtlichen Kontrollen der Lebensmittelüberwachung.

Das Gesetz gilt grundsätzlich für alle Lebensmittelbetriebe mit wenigen Einschränkungen. Ausgenommen sind z.B. Apotheken, Versandhandel und direkte Erzeugerbetriebe.

Die Bewertung des Kontrollbarometers wird aus der Risikobewertung der jeweiligen Betriebe ermittelt. Die Risikobewertung von Lebensmittelbetrieben wird schon seit vielen Jahren durch die Lebensmittelüberwachungsbehörden durchgeführt und dient auch zur Berechnung der Routine-Kontrollfristen. Grundlage dafür sind feste Bewertungskriterien aus dem Leitfaden zur Risikobeurteilung NRW. Dieser Leitfaden ist auf der Internetseite der Stadt Duisburg beim Institut für gesundheitlichen Verbraucherschutz –Lebensmittelüberwachung– für alle Gewerbetreibenden und Verbraucher sichtbar und nachzulesen.

Bewertet werden folgende Bereiche:

Zuverlässigkeit des Lebensmittelunternehmers mit den Unterpunkten der Einhaltung lebensmittelrechtlicher Bestimmungen und der Rückverfolgbarkeit

Verlässlichkeit der Eigenkontrollen, bezogen auf die Bereiche HACCP-Verfahren, Untersuchungen von Produkten und Temperatureinhaltungen

Hygienemanagement mit den Bereichen bauliche Beschaffenheit, Reinigung, Desinfektion, Personalhygiene, Produktionshygiene und Schädlingsbekämpfung

Diese werden in ein Punktesystem umgerechnet und in Form eines Balkendiagramms dargestellt. Die Bewertung der jeweiligen Betriebsstätte wird durch einen Pfeil in dem jeweiligen Farbbereich oder durch ein Oval um die entsprechende Farbeinstufung markiert. Zusätzlich werden die o.g. Bereiche einzeln von sehr gut bis nicht ausreichend bewertet.

Ab dem 01.04.2017 werden jedem Gewerbetreibenden nach einer Routinekontrolle beide Versionen des Kontrollbarometers zur Verfügung gestellt. In einer Übergangsphase bis zum 29.02.2020 ist der Aushang des Kontrollbarometers freiwillig, ab 01.03.2020 ist der Aushang mit der Pfeil-Version verpflichtend. Gewerbetreibende, die vor dem 01.04.2017 ihre letzte Routinekontrolle hatten, können durch einen formlosen Antrag (Mail, Fax oder Telefon) ihr Kontrollbarometer bei der Lebensmittelüberwachung (lebensmittelueberwachung@stadt-duisburg.de, Tel.: 0203 / 283 3674 oder Fax: 0203 / 283 3021) anfordern.

Stadtkasse:
Sonnenwall 77/79
Bankkonten:
Sparkasse Duisburg
BLZ 35050000
200200400
Commerzbank
BLZ 35040038
581390200
Deutsche Bank
BLZ 35070030
3696648
Deutsche Bundesbank
BLZ 35000000
35001700
Dresdner Bank
BLZ 35080070
205952600
KD-Bank eG
BLZ 35060190
1011784018
Nationalbank
BLZ 36020030
540900
Postbank Essen
BLZ 36010043
8170437
SEB AG
BLZ 35010111
1010305100
Volksbank Rhein-Ruhr
BLZ 35060386
1213710107